

Update ÖPNV-Recht

OVG Münster bestätigt Scheitern des Angriffs auf Direktvergabe wegen unvollständigem Antrag

OVG Münster, Beschluss vom 01.08.2022 – 13 A 2646/20

Das klagende Verkehrsunternehmen begehrt die Erteilung einer eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigung, nachdem die Direktvergabe von Linienverkehren an den kommunalen Verkehrsbetrieb erfolgt ist. Die Klägerin stützt ihre Klage u.a. darauf, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten sei. Nachdem das VG Köln (Urt. v. 14.08.2020 – 18 K 451/17) die Klage bereits abgelehnt hatte, lehnte nun das OVG Münster den Antrag auf Zulassung der Berufung ab. Nach Ansicht des OVG Münster bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Urteils und die Rechtssache hat auch keine grundlegende Bedeutung. Das VG habe u.a. zutreffend angenommen, dass die Genehmigungsfiktion nicht eingetreten sei, da der Antrag der Klägerin mangels Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen der zu verwendenden Fahrzeuge nicht vollständig war. Diese Angaben werden indes benötigt, um die Leistungsfähigkeit, die Sicherheit des Betriebs und die öffentlichen Verkehrsinteressen prüfen zu können. Voraussetzung ist nicht, dass die Antragsteller bereits über die Fahrzeuge verfügen; erforderlich ist jedoch die Planung, wie viele Fahrzeuge einzusetzen beabsichtigt sind und welches Fassungsvermögen diese aufweisen. Zudem ist für die nach objektiven Kriterien zu beurteilende Vollständigkeit des Antrags unerheblich, ob die Genehmigungsbehörde die Angaben im konkreten Fall verlangt oder für entbehrlich gehalten hat. Dies entspricht dem Zweck der Fiktionsregelung, die Position der Antragsteller gegenüber einer untätigen Genehmigungsbehörde zu stärken. Eine ordnungsgemäße Entscheidung ist jedoch nur möglich, wenn dem Antrag die objektiv erforderlichen Unterlagen beigelegt sind. Darauf, ob es der Genehmigungsbehörde im Einzelfall verwehrt sein kann, sich auf die Unvollständigkeit des Antrags zu berufen, weil sie eindeutig zu verstehen gegeben hat, dass die Entscheidungsfrist in Lauf gesetzt sei, kam es nicht an. Denn der Antrag der Klägerin wurde vor Ablauf der Frist beschieden. Auch aus der Gestaltung des Antragsvordrucks ergibt sich nichts anderes, da dieser für Anträge auf die Erteilung verschiedener Genehmigungen ausgerichtet war. Die erforderlichen Fahrzeugangaben wurden von der Klägerin zudem nicht vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens nachgereicht. Die Genehmigungsbehörde musste die Unterlagen schließlich auch nicht nachfordern, da diese bereits von Gesetzes wegen beizubringen sind.

Bedeutung für die Praxis

Neben dem Verfahren zum Stadtverkehr Oldenburg ist dies der zweite vergebliche „Angriff“ eines Unternehmens, das einen konkurrierenden eigenwirtschaftlichen Antrag gegen eine Direktvergabe gestellt hat. Das OVG Münster bestätigt dabei erneut auch die Wichtigkeit der Einhaltung formaler Anforderungen bei der Stellung von (konkurrierenden) Genehmigungsanträgen. Bei Unvollständigkeit der Antragsunterlagen kann daher schon aus diesem Grund keine Genehmigungsfiktion eintreten und es besteht kein Anspruch auf Genehmigungserteilung.